

Kurzkommentierung

Robert Vollborn

Fischereirecht Schleswig-Holstein

Kohlhammer Deutscher GemeindeVerlag

Kohlhammer

Deutscher Gemeindeverlag

Kommunale Schriften
für Schleswig Holstein

Herausgegeben vom
Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

Fischereirecht Schleswig-Holstein

Kurzkomentierung

von

Robert Vollborn LL.M.

Geschäftsführer des Landessportfischerverbandes
Schleswig-Holstein e. V.

Mitglied des Präsidiums und der
Fischerei- und Wasserrechtskommission
des Deutschen Fischereiverbandes e. V.

Kohlhammer

Deutscher Gemeindeverlag

1. Auflage 2014

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-555-01521-7

E-Book-Format:

pdf: ISBN 978-3-555-01693-1

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Ursprünglich lebten alle Menschen in und als Bestandteil der Natur. Ihr Dasein war geprägt von Nahrungserwerb und Schutz vor bedrohenden Einflüssen. Und stets war für einen Aufenthalt von Menschen die Nähe zu Süßwasser unabdingbar. Das Fischen gehörte neben dem Jagen und Sammeln essbarer Pflanzen seit jeher zu unverzichtbaren, lebensnotwendigen Handlungen, deren Sinn im Hinblick auf etwaige ethische Bedenken höchstwahrscheinlich nicht hinterfragt wurde. Der Blick auf die Natur mit ihren Gütern erfolgte anthropozentrisch: der Mensch sah sich im Zentrum des Lebensraumes. Die Unterordnung der Natur unter die Bedürfnisse der Menschen schien gegeben, daher ist sie eine Kernaussage der unterschiedlichsten Kulturen (*Dominum terrae*) – auch der Bibel, im 1. Buch Mose 1.28. Über Jahrtausende wurde keine Notwendigkeit gesehen diese Haltung aufzugeben, und Gründe ein benötigtes Gut der Natur nicht zu entnehmen waren nicht vorstellbar.

Die Konfrontation mit den mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkungen des menschlichen Lebens auf die Umwelt wird erst mit zunehmend sesshafter Lebensweise spürbar geworden sein. Erst dann traten neben die Versorgung mit Gütern die bislang nicht gekannten Probleme, die Erhaltung der Ressourcen und aus Gründen der Hygiene und der Lebensraumerhaltung die Entsorgung der Abfälle regeln zu müssen. Somit dienten die ersten „Regeln“ mit Umweltrelevanz nicht der Natur um ihrer selbst willen sondern ausschließlich und unmittelbar menschlichen Interessen.

Dieser anthropozentrische Ansatz, die Ausschließlichkeit menschlichen Eigennutzes als Motiv für Regeln zum Verhalten in der Umwelt, besteht gegenwärtig nicht mehr. Das Ansehen und die Erkenntnis eines ideellen Wertes der Umwelt haben in der Bevölkerung stark zugenommen – meistens aufgrund des Empfindens einer entsprechenden ethischen Verpflichtung, bei einer Nutzung der Natur auch eine Verantwortung für deren Erhaltung zu tragen. Vereinzelt wird sogar mittlerweile auch die gegenteilige Extremauffassung (Ökozentrismus) vertreten, nach der die Naturgüter ausschließlich um ihrer selbst willen zu schützen seien. Diese Sicht berücksichtigt jedoch nicht, dass wir in einer weitestgehend menschlich beeinflussten Umgebung leben, einer Kulturlandschaft, aus der die Menschen mit ihren Bedürfnissen nicht mehr hinwegzudenken sind.

Als eine Ausprägung solcher Regeln ist das Fischereirecht entstanden, nachdem bereits der Sachsenspiegel, das älteste Rechtsbuch des deutschen Mittelalters, und das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 Aussagen zur Fischerei enthielten, letzteres sogar den Begriff der Hege, wenn auch mit im Vergleich zur Gegenwart abweichender Bedeutung. Von einem Fischereirecht im engeren Sinne kann man allerdings, bezogen auf norddeutsches Gebiet, erst sprechen nach dem Inkrafttreten des Braunschweigischen Fischereigesetzes vom

1. Juli 1879¹, des Preußischen Fischereigesetzes (FG) vom 11. Mai 1916², das in Schleswig-Holstein bis zum Inkrafttreten des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LFischG) vom 10. Februar 1996 galt³, oder des Oldenburgischen Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929⁴.

Daneben existierten zahlreiche weitere Regelungen, u. a. das Gesetz zum Schutze der Nordseeschollenfischerei vom 30. April 1934⁵, das Gesetz zum Schutze der Flunderfischerei in der Ostsee vom 30. April 1934⁶, das Gesetz zum Schutze der Spottentfischerei in der Ostsee vom 14. August 1934⁷ oder das Gesetz über die Statistik der Fischereifangergebnisse vom 6. Juli 1938⁸, außerdem völkerrechtliche Verträge, Landesgesetze und Verordnungen, die teilweise auch nur örtliche Wirkung hatten. Zu nennen sind etwa die Polizeiverordnung über das Verbot der Muschelfischerei im Flensburger Hafen vom 13. Januar 1939⁹ oder die Verordnung über das Verbot des Fischfanges in der Elbe beim Stauwehr Geesthacht vom 4. September 1961¹⁰. Alleine mit dem Inkrafttreten des LFischG wurden 1996 sechs andere Gesetze und Verordnungen aufgehoben. Heute liegt das Fischereirecht nach Art. 74 Abs. 1 Ziffer 17 GG¹¹ für die gewerbliche¹² Hochsee- und Küstenfischerei in der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, dazu existieren das SeeFischG¹³ und die SeeFiV¹⁴. Die Länder haben hier die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Zuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat. Für den Bereich der Binnenfischerei liegt sie über Art. 70 Abs. 1 GG bei den Ländern, über Art. 69 i. V. m. Art. 1 Abs. 2 EGBGB¹⁵ auch hinsichtlich des Fischereiprivatrechtes. Dabei ist Binnenfischerei zu verstehen als der kommerziell ausgeübte Fischfang in stehenden und fließenden Gewässern, deren äußere Grenzen im Wege eines Rückschlusses aus § 2 Abs. 2, 3 LFischG festgelegt sind, und zwar mit Schiffen, die nicht im gemeinschaftlichen Flottenregister erfasst sind

1 Nds. GVBl. Sb. III S. 596

2 Gesetz vom 30. Mai 1874, GS. S. 197, neugefasst durch Gesetz vom 11. Mai 1916, GS. S. 55

3 GVOBl. S. 211

4 Nds. GVBl. Sb. II S. 931

5 RGBl. I S. 353

6 RGBl. I S. 354

7 RGBl. I S. 773

8 RGBl. I S. 798

9 Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 21. Januar 1939, S. 16 Nr. 50

10 GVOBl. S. 140

11 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. III, Gl.Nr. 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2012, BGBl. I S. 1478

12 Gewerblich ist jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird.

13 Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998, BGBl. I S. 1791, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3118

14 Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989, BGBl. I S. 1485, zuletzt geändert durch Art. 1 Verordnung vom 5. Dezember 2012, BGBl. I S. 2546

15 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994, BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 4 Gesetz vom 1. Oktober 2013, BGBl. I S. 3719

(Art. 33 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1198/2006¹⁶ i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 498/2007¹⁷)¹⁸.

Zur Orientierung in diesem Rechtsgebiet soll nun dieses Buch dienen, das eine Sammlung der unmittelbar fischereirelevanten landesrechtlichen Vorschriften sowie Erläuterungen zu ihnen enthält. Dabei werden auch die Rechtsbeziehungen zum Bundes- und Europarecht dargestellt.

Ein Buch zum Fischereirecht in Schleswig-Holstein ist bereits 1976 erschienen und wurde von Herrn Regierungsfischereidirektor Dr. rer. nat. Heinrich Hoffmeister bearbeitet. Nach der 3. Auflage im Jahre 1990 gab es keine Aktualisierungen mehr, der Verfasser starb 1993. Während Herr Dr. Hoffmeister Wert auf die Feststellung legte, dass das damalige Werk gerade kein juristischer Kommentar war, schließt diese Schrift nun die bestehende Lücke. Rechtliche Vorschriften können nur aus rechtlicher Sicht betrachtet werden und es muss dennoch möglich sein, Lesbarkeit und Verständlichkeit für einen größtmöglichen Kreis an Lesern zu erreichen. Diese Auflage richtet sich gleichermaßen an alle Personen, die berufsbedingt in Behörden oder Instituten, Verbänden, als Organe der Rechtspflege, als Fischer oder Auszubildende, im Studium oder aus privatem Interesse als Vorstände in Vereinen, als Angler oder bei der Vorbereitung auf die Fischereiseinprüfung einen Bezug zum Fischereirecht haben oder erhalten möchten.

„Es ist Sache der Fischer, die ökologische und ökonomische Bedeutung der Fischerei herauszustellen. Andere tun es nicht für uns!“ Mit diesen Worten beendete Herr Dr. Hoffmeister vor nunmehr über 20 Jahren sein Vorwort. Ich möchte diese Aussage, ergänzt um die soziale Bedeutung, aufgreifen, denn sie gilt – leider – weiterhin, obwohl sich eigentlich die Notwendigkeit zum Erhalt der Fischerei, gerade im Land zwischen den Meeren, jedem erschließen müsste. Denn wir brauchen Fisch als Bestandteil einer ausgewogenen Ernährung und es ist allemal besser, dafür gesunde heimische Bestände zu nutzen, als aus fernen Ländern Arten, über deren Herkunft oder Haltung wir wenig wissen. Eine wesentliche Ursache für kritische Betrachtungen von Fischerei, Landwirtschaft oder Jagd ist die Distanz, die vorwiegend bei der städtischen Bevölkerung zur Urproduktion besteht. Trotz Informationsgesellschaft, trotz nahezu unbegrenzter Möglichkeiten zur Wissenserlangung ist Wissen über die Natur noch zu gering, teilweise nur vermeintlich, teilweise kaum ansatzweise vorhanden. Fische kennen viele nur quaderförmig und paniert und sie vermuten ihren Ursprung in der Tiefkühltruhe eines Einkaufsmarktes. So entsteht die Gefahr,

16 Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds, ABl. L 223 vom 15. August 2006, S. 1

17 Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds, ABl. L 120 vom 10. Mai 2007, S. 1

18 Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur in Schleswig-Holstein, Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 14. Dezember 2009 – V 205/7170.10.2.4.1 – Gl.Nr. 6625.12, Amtsbl. 2010, S. 13, Ziffer 2.2

Vorwort

im Umweltbereich auch zum Nachteil der Fischerei bestehende Ideologien zu glauben, die Tatsachen verdrängen.

Das Fischereirecht kann diese Entwicklung nicht unmittelbar beeinflussen. Ein gutes Fischereirecht kann aber helfen, die ebenso traditionelle wie aktuelle Art der Nahrungsgewinnung zu erhalten und Vorurteile abzubauen. Wenn in allen Teilen der Bevölkerung die Fischerei als etwas Selbstverständliches begriffen wird, kann es gelingen, die vorgenannte Entwicklung umzukehren, hin zu einem offenen Verständnis für die Natur, zu einer verantwortungsbewussten Nutzung der Naturgüter und zu einem Empfinden für hochwertige Nahrungsmittel.

Petri Heil!

Robert Vollborn LL.M.

Kiel, im März 2014

Autor

Der Autor Robert Vollborn, 1969 in Kiel geboren, Fischereischeininhaber seit 1982, studierte Rechtswissenschaften in Kiel und Freiburg/Breisgau. Einem Aufenthalt an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer folgte die Große Juristische Staatsprüfung in Hamburg. Er erhielt die Zulassung als Rechtsanwalt und übernahm 2000 die Geschäftsführung eines Dachverbandes der schleswig-holsteinischen Fischereiverbände bei dessen Gründung. Bereits 2004 erfolgte wegen grundlegend unterschiedlicher Auffassungen der Mitglieder zu wesentlichen Themen dessen Auflösung. Seit 2002 ist Robert Vollborn für den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e. V. als Geschäftsführer tätig, seit 2004 Mitglied des Fischereiabgabeausschusses beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Von 2005 bis 2009 hatte er eine Vertretungsposition im Executive Committee des Baltic Sea Regional Advisory Council der EU inne. 2006 beendete er ein berufsbegleitendes Zusatzstudium „Umweltrecht“ an der Universität Lüneburg mit einem Magisterabschluss. Seit 2012 ist er Mitglied der Fischerei- und Wasserrechtskommission des Deutschen Fischereiverbandes e. V., seit 2013 Mitglied des Präsidiums des Deutschen Fischereiverbandes e. V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autor	IX
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	XIII
Anschriften	XIX
1. Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (LFischG)	1
2. Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LFischG-DVO)	155
3. Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Schleswig-Holsteinische Binnenfischereiordnung – BiFO)	183
4. Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Schleswig-Holsteinische Küstenfischereiordnung – KüFO)	207
4a. Allgemeinverfügung zur Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins	239
5. Landesverordnung über die Ausübung der Aalfischerei (Aalverordnung – AalVO)	240
6. Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates – Auszug – (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV)	246
7. Strafgesetzbuch (StGB) – Auszug –	249
Quellennachweise zu weiteren fischereirelevanten Vorschriften	254
Bildnachweis	256
Stichwortverzeichnis	257

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

aA	andere Auffassung
AalVO	Aal-Verordnung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AgrarR	Agrarrecht (Zeitschrift)
ALR	Amt für ländliche Räume Kiel (dessen Abt. 6 – Fischerei – war vor dem 1. Januar 2009 die obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein; es ist aufgegangen im LLUR mit Sitz in Flintbek)
Alt.	Alternative
Amtsbl.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
ArchVR	Archiv des Völkerrechts, Schätzel, Schlochauer, Wehberg
Arlinghaus	Prof. Dr. Robert Arlinghaus, Angelfischerei in Deutschland – eine soziale und ökonomische Analyse, Berichte des IGB, Heft 18/2004,
Art.	Artikel
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BAnz	Bundesanzeiger
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zit.: Band, Seite)
BiFO	Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Schleswig-Holsteinische Binnenfischereiordnung)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMELF	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRZ	Bruttoraumzahl
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
BStBl.	Bundessteuerblatt
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (zit.: Band, Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BZRG	Bundeszentralregistergesetz

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

ca.	<i>circa</i>
cm	Zentimeter
Czychowski/Reinhardt	Dr. Manfred Czychowski/Dr. Michael Reinhardt LL.M., Wasserhaushaltsgesetz, 10. Aufl., München, 2010
c&r	<i>catch and release</i> (engl. „fangen und freilassen“)
DAFV	Deutscher Angelfischerverband
DAV	Deutscher Anglerverband e. V.
DFV	Deutscher Fischereiverband e. V.
DG	<i>Directorate General</i> (engl.), <i>Direction générale</i> (franz.), Generaldirektion der Europäischen Kommission
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNS	Desoxyribonukleinsäure
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EnteigG	Enteignungsgesetz
EnteigVereinfG	Enteignungsvereinfachungsgesetz
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
e. V.	eingetragener Verein
f	folgend
FAA	Fischereiabgabeausschuss
ff	folgende
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
FG	Preußisches Fischereigesetz
FischFzgRegV	Landesverordnung über die Registrierung und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen in der Nordsee
FischSeuchV	Fischseuchenverordnung
FlensburgGFischV	Verordnung über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde
FMGVO	Fisch- und Muschelgewässerverordnung
FSG	Gesetz über den Fischereischein
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GBO	Grundbuchordnung
GenTG	Gentechnikgesetz
GG	Grundgesetz
GFP	Gemeinsame Fischereipolitik der EU
GO	Gemeindeordnung
GS	Gesetzessammlung für Preußen
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
ha	Hektar
HafVO	Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein
HELCOM	<i>Helsinki Commission</i>
HelgoFelsNatSchGV	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Helgoländer Felssockel“
IBSFC	<i>International Baltic Sea Fishery Commission</i>
ICJ	<i>International Court of Justice</i> , s. IGH
IGB	Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei
IGH	Internationaler Gerichtshof
i. S. d.	im Sinne des /der
i. V. m.	in Verbindung mit
INK	Internationale Nordseeschutzkonferenz

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Jarass/Pieroth	Dr. Hans D. Jarass LL.M./Dr. Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 12. Aufl., München, 2012
km	Kilometer
kW	Kilowatt
KüFO	Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Schleswig-Holsteinische Küstendfischereior- dnung)
LAT	<i>lowest astronomical tide</i> (engl. „niedrigst möglichen Gezeiten- wasserstand“)
LAV	Landesanglerverband Schleswig-Holstein – Union Nord e. V.
LFischG	Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein
LFischG-DVO	Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein
LFV	Landesfischereiverband
LG	Landgericht
lit.	<i>litera</i> (Buchstabe)
LK-Bearbeiter	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Heinrich Wilhelm Lauf- hütte, Ruth Rissing-van Saan, Klaus Tiedemann, Zehnter Band §§ 284 bis 305 a, 12. Aufl., Berlin 2008
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (seit dem 1. Januar 2009 die obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein)
Lorz	Dr. Albert Lorz, Tierschutzgesetz, 4. Aufl., München 1992
Lorz/Metzger	Dr. Albert Lorz/Dr. Ernst Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl., München 2008
Lorz/Metzger/Stöckel	Dr. Albert Lorz/Dr. Ernst Metzger/Prof. Dr. Heinz Stöckel, Jagdrecht Fischereirecht, 4. Aufl., München, 2011
LSFV	Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e. V.
LVO	Landesverordnung
LVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
m	Meter
Mattern	Jürgen Mattern, Das Wörterbuch für Fischerei und Gewässer, Wolznach, 2004
m. E.	meines Erachtens
Mio.	Million/en
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (oberste Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein)
mm	Millimeter
Mrd.	Milliarde/n
MW	Megawatt
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nds	Niedersachsen, niedersächsisch
Nds GVBl. SB.	Sammlung des bereinigten Landesrechts, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPG	Nationalparkgesetz
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
o. g.	oben genannte
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RAC	<i>Regional Advisory Council</i> der EU
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zit.: Band, Seite)
RL	Richtlinie
RN	Randnummer
Ruth	Maarten Ruth, Die Muschelfischerei in Deutschland seit dem zweiten Weltkrieg, www.ikzm-d.de/infos/pdfs/284_us-ascii_7-Die_20Muschelfischerei_20in_20Deutschland_20seit_20dem_7_20zweiten_20Weltkrieg.pdf
S.	Seite
s.	siehe
Schönke/Schröder-Bearbeiter	Strafgesetzbuch, Kommentar, Dr. Adolf Schönke/Dr. Horst Schröder, 28. Aufl., München 2010
SchOffzAusbV	Schiffsoffiziersausbildungsverordnung
Schreckenbach/Pietrock	Prof. Dr. Kurt Schreckenbach/Dr. Michael Pietrock, Schmerzempfinden bei Fischen: Stand der Wissenschaft, Tagungsband Seminar „Tierschutz in der Fischerei“, Schriftenreihe des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg, Heft 2, 2004
SeeFischG	Seefischereigesetz
SeeFiV	Seefischereiverordnung
SeeSchStrO	Seeschifffahrtsstraßenordnung
SH	Schleswig-Holstein
sm	Seemeile
sog.	sogenannte/r/s
SRÜ	Seerechtsübereinkommen
Staudinger-Bearbeiter	J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse, §§ 581 – 606 (Pacht, Landpacht, Leihe), Neubearbeitung, Berlin, 2013
Staudinger-Bearbeiter	J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 3 Sachenrecht, §§ 854 – 882 (Allgemeines Liegenschaftsrecht), Neubearbeitung, Berlin, 2012
Staudinger-Bearbeiter	J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 3 Sachenrecht, §§ 925 – 984; Anhang zu §§ 929ff (Eigentum 2), Neubearbeitung, Berlin, 2011
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
t	Tonne
TAC	<i>total allowable catch</i>
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchlV	Tierschutzschlachtverordnung
TierSG	Tierseuchengesetz
UIG	Umweltinformationsgesetz
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UNCLOS	<i>United Nations Convention on the Law of the Sea</i>
usw.	und so weiter
VDSF	Verband Deutscher Sportfischer e.V.
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

VO	Verordnung
von Brauchitsch/Ule/ Bergmann	Max von Brauchitsch/Dr. Carl Hermann Ule/Dr. Walter Bergmann, Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, Band VI – Ergänzungsband – Fischereirecht, Köln, Berlin, Bonn, München, 1966
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VwGebV	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
VwVfg	Verwaltungsverfahrensgesetz
WasG	Landeswassergesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik)
z. B.	zum Beispiel
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
Zippelius	Dr. Dr. h. c. Reinhold Zippelius, Allgemeine Staatslehre, Politikwissenschaft, 16. Aufl., München, 2010
zit.	Zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung

Anschriften

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, Telefon 0431-988-0, Telefax: 0431-988-7239
e-mail: pressestelle@melur.landsh.de
www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/MELUR_node.html

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Telefon 04347-704-0,
Telefax 04347-704-112
e-mail: poststelle@llur.landsh.de
www.schleswig-holstein.de/LLUR/DE/LLUR_node.html
Fischereiaußenstelle Husum

Dockkoogstr. 7, 25813 Husum, Telefon 04841-3423, Telefax 04841-665804
Die Außenstelle ist zuständig für die Fischereiaufsicht im Nordseeküstenbereich
vor dem Kreis Nordfriesland.

Fischereiaußenstelle Büsum
Alte Hafensinsel 20, 25761 Büsum, Telefon 04834-2567, Telefax 04834-960338
Die Außenstelle ist zuständig für die Fischereiaufsicht im Nordseeküstenbereich
vor dem Kreis Dithmarschen und für die Elbe.

Fischereiaußenstelle Travemünde
Auf dem Baggersand 17, 23570 Travemünde, Telefon 04502-307850, Telefax
04502-770890
Die Außenstelle ist zuständig für die Fischereiaufsicht im Ostseeküstenbereich
vor dem Kreis Ostholstein und der Stadt Lübeck.

Fischereiaußenstelle Heiligenhafen
Am Yachthafen 4, 23774 Heiligenhafen, Telefon 04362-8209,
Telefax 04362-506106
Die Außenstelle ist zuständig für die Fischereiaufsicht im Ostseeküstenbereich
vor den Kreisen Plön (Ost) und Ostholstein.

Fischereiaußenstelle Kiel
Wischhofstr. 1–3, 24148 Kiel, Telefon 0431-7208021, Telefax 0431-7208038
Die Außenstelle ist zuständig für die Fischereiaufsicht im Ostseeküstenbereich
vor den Kreisen Plön (West) und Rendsburg-Eckernförde (Süd) sowie der Stadt
Kiel.

Fischereiaußenstelle Kappeln
Am Hafen 20 g, 24376 Kappeln, Tel. 04642-2109, Telefax 04642-910349
Die Außenstelle ist zuständig für die Fischereiaufsicht im Ostseeküstenbereich
vor den Kreisen Rendsburg-Eckernförde (Nord) und Schleswig-Flensburg.

Anschriften

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein
Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum, Telefon 04841-667-0,
Telefax 04841-667-115
e-mail: poststelle.husum@lkn.landsh.de
www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Behoerden/LKN/LKN_node.html

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein
Papenkamp 52, 24114 Kiel, Telefon 0431-676818, Telefax 0431-676810
e-mail: info@lsfv-sh.de
www.lsfv-sh.de, www.fischschutz.de, www.anglerforum-sh.de

Landesanglerverband Schleswig-Holstein – Union Nord e.V.
Ahornweg 26, 25436 Uetersen, Telefon und Telefax 04122-3153
e-mail: praesident@lav-union-nord.de
www.lav-union-nord.de

Landesfischereiverband Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 15–17, 24768 Rendsburg, Telefon: 04331-9453431,
Telefax: 04331-9453439
e-mail: info@landesfischereiverband-sh.de
www.landesfischereiverband-sh.de

Landesvereinigung der Erzeugerorganisationen für Nordseekrabben und
Küstenfischer an der Schleswig-Holsteinischen Westküste e.V.
Am Fischereihafen 7, 25761 Büsum, Telefon 04834-962415,
Telefax 04834-962416
e-mail: lv-krabbenfischer-sh@t-online.de

Verband der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein e.V.
Am Kamp 15–17, 24768 Rendsburg, Telefon 04331-9453431,
Telefax 04331-9453439
e-mail fischereiverband@lksh.de

Fischereischutzverband Schleswig-Holstein e.V.
Dörpstraat 5, 23758 Neuratjensdorf, Telefon 04362-2893, Telefax 04362-2893
e-mail: fischereischutzverband-sh@web.de
www.fischereischutzverband.de

1. Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (LFischG)

vom 10. Februar 1996, GVOBl. S. 211

Änderungsdaten:

§ 42 geändert (Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 24. Oktober 1996, GVOBl. S. 652)

§ 42 geändert (Gesetz vom 12. Dezember 1997, GVOBl. S. 471)

§ 42 geändert (Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 13. Februar 2001, GVOBl. S. 34)

§§ 29, 37, 43, 44, und 46 geändert (Gesetz vom 18. März 2003, GVOBl. S. 169)

Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt (Landesverordnung vom 16. September 2003, GVOBl. S. 503)

§§ 9 und 11 geändert (Gesetz vom 15. Februar 2005, GVOBl. S. 168)

Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt (Landesverordnung vom 12. Oktober 2005, GVOBl. S. 487)

§§ 12 und 40 geändert (Art. 8 Gesetz vom 9. März 2010, GVOBl. S. 356)

§ 30 geändert (Gesetz vom 30. März 2010, GVOBl. S. 414)

mehrfach geändert (Gesetz vom 26. Oktober 2011, GVOBl. S. 295)

Präambel

Die Fischerei in den Küsten- und Binnengewässern Schleswig-Holsteins bildet einen wichtigen wirtschaftlichen und soziokulturellen Bestandteil der schleswig-holsteinischen Gesellschaft. Ihre Erhaltung ist notwendig.

Die Küsten- und Binnengewässer und die in ihnen lebenden Tiere und Pflanzen sind bedeutende Bestandteile des Naturhaushaltes. Schutz, Erhaltung und Entwicklung dieser Lebensräume mit ihrer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und eine gute Wasserqualität sind Voraussetzung für eine Nutzung der in ihnen lebenden Fischbestände. Der Schutz dieser Fischbestände in ihrer natürlichen Artenvielfalt und ihrer nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit ist Ziel dieses Gesetzes.

Erläuterung

- 1 Die Präambel hat rechtliche Bedeutung¹⁹ und ist Bestandteil des Gesetzes. Sie beschränkt sich nicht nur auf rechtlich erhebliche Feststellungen und Rechtsverwahrungen, die bei der Auslegung des Gesetzes beachtet werden müssen. Vielmehr ist aus dem Vorspruch für alle politischen Staatsorgane vor allem die Rechtspflicht abzuleiten, die Erreichung der Ziele des Gesetzes anzustreben und die **Tauglichkeit** für dieses Ziel jeweils als einen Maßstab ihrer Handlungen gelten zu lassen. Dabei ist offensichtlich, dass auf dieses Gebot nicht das Verlangen gestützt werden kann, staatliche Organe müssten bestimmte Handlungen vornehmen oder solche unterlassen. Subjektive Rechte, etwa ein Anspruch auf Abwehr von Einschränkungen der Fischerei durch Fanggebietssperrungen, lassen sich aus ihr und insbesondere aus Satz 2 nicht ableiten. Dennoch ist das **Bekennnis** zur Fischerei in der Gegenwart und Zukunft eine Aussage, die fischerei- und umweltpolitisch argumentativ eingesetzt werden kann.
- 2 In **Satz 1** stellt die Präambel die verschiedenen Bedeutungen der Fischerei für das Land Schleswig-Holstein heraus sowie die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsbedürftigkeit der Fischerei und der mit ihr in Verbindung stehenden Naturbestandteile.
- 3 Zur **Versorgung der Bevölkerung** mit dem Lebensmittel Fisch sind Fischerei und Fischerzeugung unverzichtbar. 1,24 Mio. Tonnen Fisch und Fischereierzeugnisse werden jährlich etwa in der Bundesrepublik Deutschland gegessen. Daraus folgt bereits ihre **wirtschaftliche** Bedeutung, die ergänzt wird durch die Verarbeitung/Veredelung und Vermarktung. Hinzu treten vor allem der Angeltourismus sowie die Produktion und Vermarktung von Fanggeräten. Wirtschaftliche Bedeutung haben aber auch die nichtgewerblichen Bereiche der Fischerei. Bundesweit sind nach einer Schätzung des Leibniz-Institutes für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) in Berlin 3,8 Mio. Angler aktiv²⁰ und die Zahl der im weiteren Sinne mit der Angelfischerei zusammenhängenden Arbeitsplätze soll etwa 52.200 betragen²¹. Der gesamtökonomische Nutzen der Angelfischerei – von Ausgaben für die Ausrüstung bis hin zu Übernachtungen und Verpflegung am Urlaubsort – wird vom IGB auf über 6,4 Mrd. Euro jährlich geschätzt²².
- 4 Weitere nicht minder wichtige Funktionen treten hinzu. In der Präambel wird ausdrücklich die **soziokulturelle** Bedeutung genannt, den Zusammenhang sozialer und kultureller Aspekte in einer Gesellschaft und ihrem Wertesystem hervorhebend. Das Angeln wird weltweit etwa gezielt zur Förderung Jugendlicher in problematischen Situationen eingesetzt²³, außerdem zur Kriminalitäts- und

19 BVerfGE 5, 85, 85, 127; 12, 45, 51; 36, 1, 17; 77, 137, 149

20 Arlinghaus, S. 35

21 Arlinghaus, S. 56

22 Arlinghaus, S. 63

23 Etwa in der Initiative „get hooked on fishing: Get Hooked On Fishing work with local communities to help young people and create opportunities through angling training“, www.ghof.org.uk

Drogenprävention²⁴. Es stellt eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung dar, die die Begegnung von Jung und Alt, die Integration zuvor Fremder in die Gesellschaft sowie Verständnis für natürliche Vorgänge in der Umwelt fördert. Kulturelle Veränderungen haben stets auch die Angelfischerei beeinflusst, ebenso wie gesellschaftliche Umbrüche und technische Entwicklungen. Dennoch erhalten sich beim Angeln Traditionen, insbesondere innerhalb der Vereine. Sie zu vermitteln kann helfen, ein Empfinden und Beachten von Werten zu entwickeln.

Die Jahrhunderte lange Tradition der Fischerei in Schleswig-Holstein und ihre Zugehörigkeit zur Identität unseres Landes anerkennt auch die Landesregierung. Sie hebt hervor, dass in keinem anderen Bundesland der Fischereisektor mit den Betrieben der Kutterfischerei in Nord- und Ostsee, der Binnenfischerei und Aquakultur, den Unternehmen der Fischverarbeitung und -vermarktung sowie den zahlreichen Anglern so unterschiedlich und abwechslungsreich strukturiert sei²⁵. 5

Nicht ausdrücklich in der Präambel aufgeführt ist ein Hinweis auf eine **ökologische** Bedeutung der Fischerei, die sich aber zumindest mittelbar aus den Sätzen 3 bis 5 ergibt. 6

Satz 2 der Präambel hebt als Folge der Erkenntnis aus Satz 1 die **Erhaltungsbefähigung** der Fischerei hervor. Diese Formulierung wird vereinzelt als zu statisch kritisiert. Die bloße Erhaltung ließe das Erfordernis laufender Anpassungen an Veränderungen unberücksichtigt, so dass der Begriff der „Entwicklung“ fehle. Weil die Fischerei aber nur erhalten werden kann, wenn sie sich den jeweiligen Gegebenheiten der Zeit anpasst, kann auch aus der derzeitigen Fassung der Präambel ein Bekenntnis zur Zukunft der Fischerei entnommen werden. 7

Satz 5 stellt klar, dass das LFischG nicht unmittelbar dem Schutz von Gewässern mit ihren Tier- und Pflanzenbeständen dient. Vielmehr soll der **Schutz der Fischbestände** und ihrer **nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit** mit den Bestimmungen dieses Gesetzes erreicht werden und über diese Absicht mittelbar die weiteren in den **Sätzen 3 und 4** genannten schützenden Wirkungen als Voraussetzungen für diese Nutzung. Es kommt damit zum Ausdruck, dass aus fischereirechtlicher Sicht **Schutzmaßnahmen** nicht nur um ihrer selbst willen, aus rein ökozentrischen Erwägungen erfolgen. Fischereirecht hat Umweltrelevanz, gehört aber nicht zum Umweltrecht. 8

Dennoch findet sich der Grundsatz „Schützen als Voraussetzung für das Nutzen“ wieder in dem in § 3 Abs. 1 LFischG normierten Zusammenhang zwischen Fischereirecht und Hegepflicht. In diesem Zusammenhang ist auch hinzuweisen auf § 1 Abs. 1 Ziffer 2 BNatschG²⁶, der die Erhaltung der nach- 8

24 Aktion „Fishers Fritz braucht keine Drogen“ für Eltern, Lehrer und Jugendliche, <http://www.fischundfang.de/Service/Aktuelle-Meldungen/Balzer-erhaelt-Auszeichnung-vom-DAV>

25 www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/LandFischRaum/ein_node.html

26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 Gesetz vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3154

haltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ausdrücklich als ein Ziel des Naturschutzes bezeichnet. War das Preußische FG noch ein fischereiwirtschaftliches Gesetz, so ist das LFischG ein fischereiökologisches. Umfangreiche Aktivitäten vor allem im Gewässer- und Fischschutz werden von Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten durchgeführt. Ob durch strukturverbessernde Maßnahmen in Gewässern, das Einbringen von Laichhilfen, den Betrieb von Bruthäusern, die Durchführung der Fischereiaufsicht, Umweltbildung im Rahmen der Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung oder fachlicher Fortbildungen, die Mitarbeit in den regionalen Arbeitsgruppen zur Umsetzung der WRRL²⁷ oder den Einsatz für eine sachliche Diskussion um die Auswirkungen des Schutzes natürlicher Fischfresser – die Vereine und Verbände der Angler sind wichtige Stützen in einem Bereich des Naturschutzes, den andere Umweltverbände nicht immer im gleichen Maße im Blick haben. Der Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV) hat deshalb auf Antrag die Anerkennung als zur Verbandsklage berechtigter Umweltverband nach § 3 Abs. 1 UmwRG²⁸ erhalten.

Erster Teil **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei in den Küsten- und Binnengewässern Schleswig-Holsteins sowie die Fischerzeugung in besonderen Anlagen.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

Erläuterung

- 1 Entsprechend der Überschrift regelt die Vorschrift den sachlichen („Fischerei“ in der Definition nach § 3 Abs. 1 Satz 1 LFischG und „Fischerzeugung“) und örtlichen („Küstengewässer“ und „Binnengewässer“ in den Definitionen nach § 2 Abs. 2, 3 LFischG, „besondere Anlagen“) **Geltungsbereich** des Gesetzes. Das Fischereirecht regelt somit nicht nur fischereiliche Handlungen in natürlichen oder künstlichen Gewässern, sondern darüber hinaus auch solche in baulichen Anlagen zur Fischproduktion und -aufzucht.

27 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1

28 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006, BGBl. I S. 2816, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 52 Gesetz vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3154

Obwohl die Absätze 2 und 3 aufgehoben wurden enthält das Gesetz dennoch eine Anlage „zu § 1 Abs. 2“. Darin werden Fließgewässerstrecken genannt, die fischereirechtlich als Küstengewässer gelten. Der Gesetzgeber hat versäumt, anlässlich der Änderungen im Oktober 2011 die Bezeichnung der Anlage anzupassen, die sich jetzt auf § 2 Abs. 2 LFischG beziehen muss.

2

§ 2 Definitionen

(1) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Fische, Schalen- und Krustentiere, Neunaugen sowie andere fischereilich nutzbare Wasserlebewesen mit Ausnahme von Säugetieren und dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.

(2) Küstengewässer sind alle innerhalb der Landesgrenzen liegenden Teile der Nord- und Ostsee bis zur seewärtigen Grenze des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Wattflächen, Außentiefs, Priele, der offenen Meeresbuchten, der außerhalb der Schutzdeiche liegenden Fleete, Flutmulden, Uferauskolkungen und sonstigen lagunenähnlichen Strandseen, der Häfen und Hafenanlagen und der Strecken von Flussläufen und anderen Gewässern, die in der Anlage mit ihren Grenzen zu den Küstengewässern aufgeführt sind; bei allen anderen Flussläufen enden die Küstengewässer vor deren Mündungen.

(3) Binnengewässer sind alle anderen ständig oder zeitweilig oberirdisch in Betten fließenden oder stehenden Gewässer. Dazu gehören auch Teichwirtschaften und vergleichbare Anlagen.

(4) Geschlossene Gewässer sind

1. angelegte stehende Gewässer sowie Anlagen zur Fischerzeugung, denen es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt,
2. stehende Gewässer, die zum unmittelbaren Haus-, Hof- oder sonstigen Betriebsbereich gehören, nicht größer als 0,5 Hektar sind und keine für den Fischwechsel geeignete Verbindung mit einem offenen Gewässer haben (private Kleingewässer).

Nicht unter Satz 1 fallende Gewässer sind offene Gewässer.

Erläuterung

Abs. 1 enthält eine Aufzählung der Tiere, die unbeschadet zoologischer Einteilungen fischereirechtlich als Fische gelten, weil sie mit Fischereigeräten gefangen werden können und dem Aneignungsrecht des Fischereiberechtigten grundsätzlich unterstellt sind, vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Vorschriften. Diese gelten absolut, gegenüber jedermann, und sind daher auch von dem Fischereiberechtigten zu beachten. Die Zuordnung zu den Fischen besteht für die genannten Tiere in allen Entwicklungsformen; auch tote Fische sind Gegenstand des Fischereirechtes, solange man sie noch als Fische bezeichnen kann²⁹.

1

²⁹ von Brauchitsch/Ule/Bergmann, 4.2.3 m. w. N.

- 2 Unter dem Begriff Fische werden die Knorpelfische als zoologische Klasse *Chondrichthyes* mit Haien und Rochen und die Knochenfische als zoologische Reihe *Osteichthyes*, der alle anderen Arten angehören, zusammengefasst. Die fischereilich relevanten Arten werden in den §§ 2 Abs. 1 BiFO, 2 Abs. 1 KüFO genannt.
- 3 Unter „**Schalen- und Krustentiere**“ zusammengefasst werden die vor der Gesetzesänderung im Oktober 2011 noch ausdrücklich genannten Muschel- und Krebsarten. Heimische Süßwasser**großmuschel**arten in Schleswig-Holstein sind die Gemeine Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), die Flache Teichmuschel (*Anodonta anatina*), die Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudoanodonta complanata*), die Große Flussmuschel (*Unio tumidus*), die Bach- oder Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) und die Malermuschel (*Unio pictorum*). Alle zusammen gehören zu der zoologischen Familie der Flussmuscheln *Unionidae*. In den Küstengewässern sind an relevanten Arten die Herzmuschel (*Cardium edule*), die Miesmuschel (*Mytilus edulis*), die Trogmuschel (*Spisula solida*) und die Pazifische Auster (*Crassostrea gigas*) zu nennen. Zu der Ordnung der **zehnfüßigen Krebse** gehört in den Binnengewässern an heimischen Arten nur der Edelkrebs (*Astacus astacus*), außerdem der Galizische Sumpfkrebs (*Astacus leptodactylus*), der Kamberkrebs (*Orconectes limosus*), der Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*) und die Wollhandkrabbe (*Eriocheir sinensis*) als nichtheimische Arten. In den Küstengewässern sind sie vertreten durch den Hummer (*Homarus gammarus*), die Europäische Languste (*Palinurus vulgaris*), den Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), den Taschenkreb (Cancer pagurus) oder die Nordseegarnele (*Crangon crangon*).
- 4 **Neunaugen** sind aalähnliche Wirbeltiere, die zu den Rundmäulern (*Petromyzontidae spp.*) gehören und in Schleswig-Holstein vertreten sind mit den Arten **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*), **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*) sowie **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*). Alle gehören zu den besonders geschützten Arten nach § 1 Satz 1 BArtSchV³⁰, für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach § 44 BNatSchG gelten. Fischereirechtlich sind sie nach § 2 Abs. 1 BiFO sowie Meer- und Flussneunaugen auch nach § 2 Abs. 1 KüFO ganzjährig geschützt.
- 5 Die Formulierung „sowie andere **fischereilich nutzbare Wasserlebewesen** mit Ausnahme von Säugetieren und dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten“ entspricht der Regelung in § 1 a Abs. 2 SeeFischG, die dort praktisch unproblematisch ist, aus Binnengewässern hingegen nicht. Denn als Fischnährtiere sind auch Wirbellose (Invertebraten) „fischereilich nutzbare Wasserlebewesen“, insbesondere Zooplankton, Zoobenthos sowie die Aufwuchstiere der Uferzone (Litoral). Daher benötigt nun jemand, der etwa für Unterrichtszwecke einem Gewässer Wasserschnecken, Schwimmkäfer oder Bachflohkrebs entnimmt, einen Fischereischein und einen Erlaubnisschein; Zuwiderhandlungen erfüllen jedenfalls die objektiven Tatbestände der Fischwilderei und der Ordnungswid-

30 Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95

rigkeiten nach § 46 Abs. 1 Ziffern 4 und 6 LFischG. Eine Begründung für diese strenge Regelung liegt nicht vor. Nur sehr allgemein wird vertreten, die Erweiterung des Schutzes diene der ungestörten Erhaltung der Lebensgemeinschaften³¹. Die Möglichkeit einer erheblichen Schmälerung der wesentlichen Nahrungsgrundlagen für einheimische Fischarten durch den freien Fang von Fischnährtieren durch Dritte (z. B. für Tierhandlungen, größere Aquarien) ist nachvollziehbar und könnte die natürliche Erhaltung und Vermehrung der Fischbestände sowie die Hege nachteilig beeinflussen. Es bleibt abzuwarten, wie die Behörden in der Praxis reagieren. Unter den Begriff „Wasserlebewesen“ fallen nur jene, die im Wasser leben, nicht solche an Gewässern. Somit bezieht die Vorschrift über das Wasser fliegende Insekten nicht mit ein. Ausdrücklich ausgenommen werden nur Säugetiere, z. B. Biber (*Castor fiber*) und Wasser-spitzmaus (*Neomys fodiens*), oder nach § 2 BJagdG³² dem Jagdrecht unterliegende Arten, z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), Seehund (*Phoca vitulina*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Wildgänse (Gattungen *Anser* und *Branta*), Wildenten (*Anatinae*), Säger (Gattung *Mergus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Möwen (*Laridae*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) oder Graureiher (*Ardea cinerea*).

In Abs. 2 wird der Begriff der Küstengewässer behandelt. Allerdings ist die Definition ohne weitere Angaben nicht ausreichend verständlich. Zu betrachten ist der Begriff aus der völkerrechtlichen und der weiter reichenden fischereirechtlichen Sicht. **6**

Da es sich bei dem LFischG um ein Landesgesetz handelt, bezieht sich seine räumliche Wirkung auf das Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein. **7**

Die zweigliedrige Konstruktion des Bundesstaates sieht vor, dass es sich sowohl bei den Bundesländern als auch beim Bund jeweils um Staaten handelt. Deren Staatsgebiete umfassen nach allgemeiner Lehre den abgegrenzten Teil der Erdoberfläche, das Erdinnere darunter (theoretisch bis zum Erdmittelpunkt), den Luftraum darüber und die Hoheitsgewässer – Staatsgebiete sind also dreidimensional. Hinsichtlich des Raumes über und unter der Erdoberfläche ist die Staatsgewalt jedoch begrenzt durch die faktische Möglichkeit ihrer wirksamen Ausübung; sie gilt nur so weit, wie die staatliche Betätigung technisch vorzudringen vermag – so dass vorläufig von den meisten Staaten die vertikale Begrenzung der Herrschaftsbereiche bei 100 km angenommen wird³³. **8**

Besondere Bedeutung hat hier die Grenzziehung zur See hin. Seit langem ist anerkannt, dass die staatliche Hoheitsgrenze nicht dort enden kann, wo der niedrigste Wasserstand bei Ebbe gemessen wird; hinzukommen muss vielmehr ein Bereich des Meeres, das sog. Küstenmeer. Dabei hatte sich im 17. Jahr- **9**

31 Lorz/Metzger/Stöckel, 2 A. Einleitung, RN 4

32 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976, BGBl. I S. 2849, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 29. Mai 2013, BGBl. I S. 1386

33 Zippelius, § 12 III 1, 3

hundert in Anlehnung an die Reichweite eines Kanonenschusses³⁴ die Drei-Seemeilen-Zone (1 sm = 1852 m) herausgebildet, die allerdings später von einer Reihe von Staaten eigenmächtig ausgedehnt wurde. Norwegische Ansprüche führten zum Königlichen Erlass vom 12. Juli 1935³⁵, mit dem Norwegen 48 geographische Punkte an den äußeren Spitzen des Archipels und der Halbinseln durch imaginäre Linien verband, sog. gerade „Basislinien“; die landwärtigen Flächen bezeichnete der Erlass als „Innere Gewässer“, die seewärtigen mit einer Ausdehnung von 4 sm als „Fischereizone“. Es entwickelte sich ein britisch-norwegischer Fischereistreit, den Großbritannien am 24. September 1949 vor den Internationalen Gerichtshof (IGH) trug. Der IGH urteilte daraufhin, der Uferstaat könne seine Küstenmeerbreite in verständigem Rahmen „bis zur Grenze des Missbrauchs“ selbst bestimmen; die Ermittlung der äußeren Küstenmeergrenze könne hier nicht durch eine Parallelverschiebung des tatsächlichen, zerklüfteten Küstenverlaufes vorgenommen werden, vielmehr sei hier ein vereinfachenderes geometrisches Verfahren anzuwenden³⁶.

- 10** Die deswegen 1973 einberufene Dritte UN-Seerechtskonferenz endete am 10. Dezember 1982 in Montego Bay (Jamaika) mit dem Abschluss des **Seerechtsübereinkommen** (SRÜ), in englischer Bezeichnung „*United Nations Convention on the Law of the Sea*“ – UNCLOS, einer Konvention zur Neuaufteilung der Meere.
- 11** Noch während der Verhandlungen begannen zahlreiche Staaten, ohne die Konferenzergebnisse abzuwarten, einseitig Fischerei- oder Wirtschaftszonen von bis zu 200 sm Ausdehnung vor ihren Küsten in Anspruch zu nehmen³⁷. Die Bundesrepublik Deutschland sah dadurch ihre Fischereii Interessen – wie auch die anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften – „auf das schwerste bedroht“ und reagierte durch die Erlasse der „Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee“ vom 21. Dezember 1976³⁸ sowie der „Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland in der Ostsee“ vom 18. Mai 1978³⁹.
- 12** Das SRÜ trat am 16. November 1994 in Kraft. Darin regelt Art. 2 SRÜ, dass sich die Souveränität eines Küstenstaats jenseits seines Landgebiets und seiner inneren Gewässer auf einen angrenzenden Meeresstreifen erstreckt, der als **Küstenmeer** bezeichnet wird, außerdem auf den Luftraum über dem Küstenmeer, den Meeresboden und Meeresuntergrund des Küstenmeers. **Innere**

34 „*potestatem terrae finire, ubi finitur armorum vis*“, etwa: „Die territoriale Souveränität endet dort, wo die Kraft der Waffen endet.“, Zippelius, § 12 III 1

35 United Nations, *Laws and Regulations on the Regime of the High Seas*, Vol I (1957), S. 35ff

36 Urteil vom 18. Dezember 1951, ArchVR Bd. 5, 214; ICJ Reports 1951, S. 116ff

37 von Brauchitsch/Ule/Bergmann, 2.1.2

38 BGBl. II S. 1999

39 BGBl. II S. 867